
S 2 RJ 738/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 738/02
Datum	25.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 403/03
Datum	21.01.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 25. Juni 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au²/₃ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gew³/₄hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1949 geborene Kl⁴/₅ger hat im ehemaligen Jugoslawien von 1965 bis 1968 eine schulische Ausbildung zum Offset-Drucker absolviert und war nach seinem Zuzug ins Bundesgebiet von 1970 bis 1973 als angelernter Sanit⁶/₇rmonteur, von 1973 bis 1982 bei verschiedenen Arbeitgebern als Offset-Drucker und nach einer vor⁸/₉bergehenden selbst⁹/₁₀ndigen T¹¹/₁₂tigkeit als Gastwirt von 1984 bis 1992 als angelernter H¹³/₁₄rter sozialversicherungspflichtig besch¹⁵/₁₆ftigt. Das Besch¹⁷/₁₈ftigungsverh¹⁹/₂₀ltnis endete durch Aufhebungsvertrag wegen Personalabbaus.

Der Kl²¹/₂₂ger bezieht aufgrund eines Wegeunfalls mit H²³/₂₄ft-, Knie- und

Kopfverletzungen vom 5. Juli 1989 eine Verletztenrente der SÄ¼ddeutschen Metall Berufsgenossenschaft (BG) nach einer MdE von 40 % (vom 1. August bis 1. November 1998 60 %).

Nach einem psychologischen Gutachten vom 16. Dezember 1992 spricht der KlÄ¼ger flÄ¼ssig und fehlerfrei Deutsch, es besteht aber eine Rechtschreibunsicherheit. Dennoch wurde nach einem Rehabilitationsvorbereitungslehrgang am 22. MÄ¼rz 1994 eine Umschulung zum BÄ¼rokaufmann begonnen, wegen mangelnder Sprachkenntnisse des KlÄ¼gers ab 6. Juli 1994 als Umschulung zum Bauzeichner fortgesetzt und am 14. MÄ¼rz 1995 wegen mangelhafter Leistungen vorzeitig beendet. Eine praxisorientierte Reintegration fÄ¼r Rehabilitanden vom 11. MÄ¼rz 1996 bis 6. Dezember 1996 mit Praktika, unter anderem als Fahrer eines Blutspendedienstes, hatte nach Angaben des MaÄ¼nahmetrÄ¼gers wegen fehlender Motivation des KlÄ¼gers keinen Erfolg. Im Anschluss daran war der KlÄ¼ger unfallbedingt arbeitsunfÄ¼hig und arbeitslos gemeldet.

Einen Antrag vom 29. Juni 1995 auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÄ¼higkeit lehnte die Landesversicherungsanstalt Schwaben (LVA) wegen fehlender Berufs- oder ErwerbsunfÄ¼higkeit ab (Bescheid vom 22. Februar 1996, Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 1996). Die dagegen zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobene Klage (S 3 RJ 670/96) nahm der KlÄ¼ger am 20. Mai 1998 nach ambulanter orthopÄ¼discher und internistisch-kardiologischer Begutachtung (Gutachten Dr. G. vom 6. Oktober 1997 und Dr. H. vom 26. November 1997) zurÄ¼ck.

Am 9. Juni 1998 wurde beim KlÄ¼ger ein Diabetes mellitus diagnostiziert.

Ein weiterer Rentenantrag vom 10. Juni 1998 blieb ebenfalls erfolglos (Bescheid vom 5. Februar 1999, Widerspruchsbescheid vom 14. September 1999, Urteil des SG â S 3 RJ 656/99 â vom 10. April 2001 nach ambulanter internistisch-diabetologischer und orthopÄ¼discher Begutachtung (Gutachten Dr. H. vom 15. August 2000 und Dr. L. vom 10. Januar 2001).

Vom 15. MÄ¼rz bis 6. April 2001 befand sich der KlÄ¼ger wegen seines Diabetes mellitus in stationÄ¼rer Krankenhausbehandlung und vom 18. April bis 16. Mai 2002 in einer stationÄ¼ren RehabilitationsmaÄ¼nahme. Aufgrund der Abschlussuntersuchung wurde er fÄ¼r fÄ¼hig erachtet, Ä¼ber sechs Stunden tÄ¼glich leichte Arbeiten im Wechselrhythmus ohne einseitige KÄ¼rperhaltung, gebÄ¼ckte Zwangshaltung und Heben oder Tragen von Lasten Ä¼ber 10 kg zu verrichten (Entlassungsbericht vom 4. Juni 2002).

Am 17. Mai 2002 beantragte der KlÄ¼ger wegen der im Juli 1989 erlittenen Unfallfolgen und des zwischenzeitlich diagnostizierten Diabetes mellitus die GewÄ¼hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte lehnte diesen Antrag nach Auswertung des Entlassungsberichts vom 4. Juni 2002 ohne weitere ambulante Begutachtung des KlÄ¼gers wegen fehlender Erwerbsminderung ab (Bescheid vom 12. August 2002). Beim KlÄ¼ger bestehe eine posttraumatische

Coxarthrose links mit deutlicher Funktionseinschränkung und eine mittelgradige (degenerative) Coxarthrose rechts mit geringer Funktionseinschränkung, eine Lumbalgie mit Funktionseinschränkung bei muskulärer Dysbalance und Verschleiß sowie ein insulinabhängiger Diabetes mellitus. Er könne aber noch mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein.

Zur Begründung des dagegen erhobenen Widerspruchs trug der Kläger vor, er leide auch an beiderseitigen Schulterbeschwerden, müsse starke Schmerzmittel einnehmen und habe starke Schmerzen in den Beinen wegen diabetesbedingter Durchblutungsstörungen. Befunde hierzu legte er nicht vor. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2002). Die vorgetragene Erkrankung sei, soweit sie Auswirkungen auf das Leistungsvermögen hätten, bereits berücksichtigt worden. Als angelernter Arbeiter sei der Kläger auf alle ungelernten Tätigkeiten nicht allereinfachster Art verweisbar.

Dagegen hat der Kläger am 23. Dezember 2002 Klage zum SG erhoben. Nach Angaben des Stationsarztes der Rehabilitationsklinik sei er rentenfähig. Auch der Vertrauensärztliche Dienst in Augsburg und die Krankenkasse hätten eine Berentung vorgeschlagen.

Das SG hat einen Befundbericht des behandelnden Orthopäden Dr. P. sowie die Akten der Sächsischen Metall Berufsgenossenschaft beigezogen und ein Gutachten des Neurochirurgen und Orthopäden Dr. G. vom 2. April 2003 eingeholt. Dieser diagnostizierte beim Kläger nach ambulanter Untersuchung

â Funktionsbehinderung des linken Hüftgelenks bei posttraumatischer Arthrose
â Funktionsbehinderung der Schultergelenke, vorwiegend rechts
â chronisches Lendenwirbelsäulen- und Halswirbelsäulensyndrom bei mäßigen degenerativen Veränderungen, Fehlhaltung und geringer Bewegungseinschränkung ohne neurologische Defizite
â insulinpflichtiger Diabetes mellitus.

Bei der Reha-Abschlussuntersuchung habe keine Funktionsbehinderung der Schultergelenke vorgelegen. Auch Beschwerden von Seiten der Halswirbelsäule seien dort nicht genannt worden. Insofern sei eine Befundverschlechterung eingetreten. Der Kläger könne aber weiterhin mehr als sechs Stunden täglich leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen ohne Zeitdruck, Akkord-, Fließbandarbeit, taktgebundene Arbeit, Wechsel- oder Nachtschicht, Zwangshaltung, häufiges Heben und Tragen von Lasten, gehäuftes Bücken, Besteigen von Leitern und Treppen, Überkopparbeiten, Einwirkung von Kälte, starken Temperaturschwankungen, Zugluft und Nässe verrichten. Er könne auch Wegstrecken von 800 m viermal täglich zurücklegen.

Der Kläger hat dagegen insbesondere eingewandt, die Schulterschmerzen beständen seit mehreren Jahren. Außerdem leide er an ständigen Kopfschmerzen und beiderseitigem Tinnitus, die wetterabhängig seien, Schmerzen und Pelzigkeit in den Beinen, Schmerzen in den Händen mit Kraftlosigkeit und er

kÄ¶nne diabetesbedingt keine 800 gehen.

Das SG hat sich der LeistungseinschrÄ¶nkung des SachverstÄ¶ndigen Dr. G. angeschlossen und die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Juni 2003). Vom erlernten Beruf des Offset-Druckers habe sich der KlÄ¶ger nicht aus gesundheitlichen GrÄ¶nden gelÄ¶st. Die zuletzt ausgeÄ¶bte TÄ¶tigkeit eines HÄ¶rters sei allenfalls eine einfach angelernte TÄ¶tigkeit, so dass der KlÄ¶ger sozial auf alle ungelernen Arbeiten verweisbar sei.

Gegen das am 7. Juli 2003 zugestellte Urteil hat der KlÄ¶ger am 25. Juli 2003 (Eingang beim SG) Berufung eingelegt. Er sei nach Angabe mehrerer Ä¶rzte rentenberechtigt. Eine VerÄ¶nderung des Gesundheitszustandes hat er nicht geltend gemacht.

Der KlÄ¶ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 25. Juni 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 12. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund des Antrags vom Mai 2002 zu gewÄ¶hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten des Arbeitsamtes, der BG und des SG beigezogen. Zur ErgÄ¶nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÄ¶ssig ([Ä¶ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â¶¶ SGG -). Sie ist aber nicht begrÄ¶ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 12. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2002, mit dem die Beklagte den Antrag des KlÄ¶gers vom 17. Mai 2002 auf GewÄ¶hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt hat. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 25. Juni 2003 zu Recht abgewiesen. Der KlÄ¶ger hat keinen Anspruch auf GewÄ¶hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Anspruch des KlÄ¶gers richtet sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung, da der KlÄ¶ger den Rentenanspruch nach dem 2. April 2001 gestellt hat ([Ä¶ 300 Abs.2 SGB VI](#) i.V.m. [Ä¶ 26 Abs. 3 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)).

Zur BegrÄ¶ndung wird auf die GrÄ¶nde des angefochtenen Urteils Bezug genommen ([Ä¶ 153 Abs.2 SGG](#)).

Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, dass der KlÄ¶ger noch leichte Arbeiten mindestens sechs Stunden tÄ¶glich mit einigen qualitativen EinschrÄ¶nkungen

verrichten kann. Soweit der Klager gegen die fachorthopedische Begutachtung durch Dr. G. Einwendungen erhoben hat, ergeben sich daraus keine Hinweise auf weitergehende Leistungseinschrankungen, die zu einer weiteren Fachbegutachtung Anlass geben wurden. Die vom Klager nach dem Unfall vom Juli 1989 wiederholt geklagten Kopfschmerzen und ein Tinnitus waren bereits Gegenstand verschiedener Begutachtungen. Weder HNO-arztlich (Gutachten Dr. H. vom 30. Januar 1996) noch nervenarztlich (Gutachten Dr. N. vom 18. Januar 1996 und Dr. K. vom 28. Januar 1999, bei dem der Klager keine Kopfschmerzen mehr angegeben hat) konnten dabei wesentliche leistungsmindernde gesundheitliche Beeintrachtigungen objektiviert werden. Eine diesbezugliche facharztliche Behandlung findet offenbar nicht statt, nachdem der Klager weder gegenuber Dr. G. noch gegenuber dem SG oder dem LSG entsprechende Angaben gemacht hat.

Es fanden sich bei den Vorbegutachtungen der letzten Jahre auch keinerlei neurologische Ausfalle. Geklagte Sensibilitatsstorungen an den Beinen und Fuen waren bei den nervenarztlichen Begutachtungen durch Dr. N. und Dr. K. nicht zu verifizieren. Befunde uber Sensibilitatsstorungen oder eine Kraftminderung der Hande liegen nicht vor. Am Knie fanden sich in den vergangenen Jahren keine Bewegungseinschrankungen. Es wurde bei den Vorbegutachtungen lediglich ein Druck- und Anpressschmerz beschrieben (Gutachten Dr. L. vom 10. Januar 2001). Bei der Untersuchung durch Dr. G. hat der Klager weder Beschwerden hinsichtlich der Hande, Beine und Fue geauert, noch war ein pathologischer Befund zu erheben. Dass die Wegstrecke des Klagers diabetesbedingt unter 500 m betragen wurde, ist nicht ersichtlich. Hierzu liegen weder Befunde behandelnder rzte noch Hinweise in den bei den Begutachtungen erhobenen Befunden vor. Der Klager hat die Wegstrecke selbst wiederholt mit 1 km angegeben (vgl. z.B. Gutachten Dr. K.). Eine Verschlechterung der Befunde ist weder bezuglich des Diabetes mellitus und moglicher Folgeschaden noch hinsichtlich der brigen vom Klager erganzend zum Gutachten Dr. G. genannten Beschwerden ersichtlich.

Das SG hat den Klager beruflich im Ergebnis zutreffend der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich zugeordnet. Den erlernten Beruf als Offset-Drucker hat der Klager nach eigenen Angaben nicht aus gesundheitlichen Grunden aufgegeben. Die zuletzt vor dem fur die Leistungsminderung wesentlichen Wegeunfall verrichtete Tatigkeit als Harter wurde vom Arbeitgeber stets als angelernte Tatigkeit bezeichnet. Der Klager selbst hat dazu in der mandlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben, er habe die Tatigkeit nach einer Einarbeitungszeit von sieben Tagen ausfuhren konnen. Zwar kam ihm nach eigenen Angaben seine Tatigkeit als Offset-Drucker zugute, weil er dort bereits mit computergesteuerten Maschinen gearbeitet hat. Ausgehend von der im Arbeitszeugnis beschriebenen Tatigkeit (Bedienen eines Luftschmelzofens) und den Angaben des Klagers, wonach er angelieferte Teile in eine Maschine einlegen, ein vorgegebenes Programm starten und nach Programmende die Teile aus der Maschine herausnehmen musste, liegen aber keine Anhaltspunkte dafur vor, dass die Tatigkeit bei einem fachfremden Arbeitnehmer eine mehr als 12-monatige Anlernzeit erfordert.

Davon ausgehend hat das SG den Kläger zu Recht sozial (auch) auf ungelernete Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen. Bei mehr als sechsständiger Leistungsfähigkeit für zumindest leichte Arbeiten ist keine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen (vgl. [BSGE 80, 24](#)), da keine schwere spezifische Leistungsbehinderung und keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt. Für ungelernete Tätigkeiten typische Verrichtungen wie das Zureichen, Abnehmen, Sortieren, Verpacken oder Montieren waren dem weder hinsichtlich der Konzentrations- und Umstellungsfähigkeit noch der Feinmotorik erkennbar eingeschränkten Kläger ohne weiteres möglich. Eine Einschränkung der Wegefähigkeit auf weniger als 500 m ist nicht erkennbar.

Lag beim Kläger keine teilweise Erwerbsminderung bei Berufs- unfähigkeit nach [Â§ 240 Abs.2 SGB VI](#) vor, so ist auch eine teilweise oder volle Erwerbsminderung nach [Â§ 43 Abs.1](#) und [2 SGB VI](#) ausgeschlossen (vgl. zum Verhältnis zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit BSG Urteil vom 5. April 2001 – [B 13 RJ 61/00 R](#) -).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024